

Council of Europe
Conseil de l'Europe



Congress of Local and Regional Authorities of Europe

Congrès des pouvoirs locaux et régionaux de l'Europe

Strassburg, den 30. März 1995
FGREC9.CPL
05020404954G

Vorläufige Fassung

ERSTE TAGUNG

EMPFEHLUNG 9 (1995)¹

BETREFFEND DIE 6. EUROPÄISCHE KONFERENZ DER GRENZREGIONEN

(Ljubljana, Slowenien, 13.-15. Oktober 1994)

1. Durch den Ständigen Ausschuss im Namen des Kongresses am 28. März 1995 verabschiedeter Text [siehe CG (1) 12, Partie I Rec., Empfehlungsentwurf, vorgelegt durch den Berichterstatter, Herrn Chevrot].

Der Kongress

1. Hat den Bericht von Herrn Chevrot (Regionalkammer) mit den Ergebnissen der vom 13. bis 15. Oktober 1994 in Ljubljana (Slowenien) durchgeführten 6. Europäischen Konferenz der Grenzregionen zur Kenntnis genommen,
2. Nimmt die dank seiner spezifischen Hilfsprogramme seit der 5. Konferenz (1991 in Rovaniemi, Finnland), vor allem innerhalb der Europäischen Union und entlang ihrer Aussengrenzen eingetretene positive Entwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Genugtuung zur Kenntnis,
3. Schätzt sich glücklich über die anlässlich der gemeinsamen Organisation der 6. Europäischen Konferenz der Grenzregionen zutage getretene ausgezeichnete Zusammenarbeit zwischen dem Kongress der Gemeinden und Regionen Europas und der Parlamentarischen Versammlung,
4. erinnert an die Tätigkeit der Arbeitsgruppe europäischer Grenzregionen (AGEG) und beglückwünscht sich zu der guten Zusammenarbeit bei der Vorbereitung der Konferenz von Ljubljana,
5. Gibt seiner Freude über die in den zentral- und osteuropäischen Grenzregionen festgestellten Fortschritte — insbesondere bei der Schaffung von Strukturen der Zusammenarbeit in Form von Euroregionen — sowie seinem Wunsch Ausdruck, dass diese Bewegung auch in anderen Regionen, vor allem Südosteuropas und des baltischen Europa, ihren Niederschlag finde,
6. Bedenkt, dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ein wichtiges Element innerhalb der Bemühungen um die Schaffung einer Atmosphäre des Vertrauens, der Toleranz und Partnerschaft zwischen den Völkern darstellt und so den historischen Narben, politischen Barrieren und ideologischem Argwohn entgegenwirken kann,

und

- I. Beschliesst, sich die von den Teilnehmern an der 6. Europäischen Konferenz in ihrer einstimmig verabschiedeten Schlusserklärung geäußerten und im Anhang zu dem vorliegenden Text figurierenden Überlegungen und Empfehlungen zu eigen zu machen und sie den betroffenen Kreisen mit der Bitte um Umsetzung zur Kenntnis zu bringen,
- II. Empfiehlt den nationalen Behörden,
 1. den in Teil D der Schlusserklärung enthaltenen, sie vor allem angehenden Vorschlägen Folge zu leisten und die spezielle Erklärung zu Bosnien-Herzegowina zur Kenntnis zu nehmen;

2. die Schaffung von Organen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf ihrem Hoheitsgebiet anzuregen und vonseiten des Rechts, der Verwaltung und des Budgets die Einrichtung dauerhafter Arbeitsstrukturen zu erleichtern, um so allen Initiativen zur Stärkung dieser Zusammenarbeit und zur Intensivierung grenzüberschreitender, gutnachbarlicher Arbeitsbeziehungen einen geeigneten Rahmen bereitzustellen;
3. besondere Aufmerksamkeit der Förderung kultureller Zusammenarbeit im weitesten Sinn und dem Unterrichten der jeweiligen Nachbarsprache in den Grenzregionen zu schenken sowie Massnahmen zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Mobilität vor allem der Jugend, der Arbeiter und der Studierenden zu ergreifen;
4. die Schaffung grenzübergreifender Strukturen und Programme im Schul- und Unterrichtswesen zu intensivieren und sich bei der Festlegung der entsprechenden Politik von der Entschliessung 259 (1994) der SKGRE betreffend die Gebietskörperschaften und -behörden und die transnationale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit in schulischen Angelegenheiten leiten zu lassen;
5. in risikoreichen Angelegenheiten, insbesondere betreffend den Bau und die Inbetriebnahme von Nuklearanlagen sowie die Bearbeitung oder Einlagerung radioaktiver Abfälle, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Befragung der Kommunal- und Regionalbehörden wie auch der betroffenen Bevölkerung vorrangig zu betreiben;

III. Empfiehlt dem Ministerkomitee,

1. den an es gerichteten und es besonders betreffenden, in Teil B der Schlusserklärung der 6. Europäischen Konferenz der Grenzregionen enthaltenen Empfehlungen nachzukommen;
2. im Geiste der Erklärung von Wien und demjenigen der KGRE-Empfehlung 7 (1994) den Programmen des Europarats (Zwischenstaatliches Arbeitsprogramm, DEMOSTHENES, LODE, Vertrauensbildende Massnahmen, usw.) seine volle Unterstützung zu gewähren, indem es diese mit den für die Verstärkung ihrer Präsenz und Aktion in den Grenzregionen (vor allem auch Zentral- und Osteuropas) notwendigen finanziellen wie auch personellen Mitteln versieht und bei der Festlegung und Verwirklichung ihrer Ziele den KGRE heranzieht;
3. den CDLR und vor allem dessen engeren Fachausschuss für grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit der Ausarbeitung einer Studie über den Stand der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Zentral- und Osteuropa zu beauftragen, um die sich in jener Region auf die Einleitung und Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auswirkenden besonderen Probleme genauer zu erkennen und entsprechende Richtlinien bzw. Lösungsvorschläge zu formulieren;
4. gestützt auf die seiner Empfehlung 8 (1995) betreffend die 2. Europäische Konferenz des Personals von Gebietskörperschaften angefügte Erklärung von Budapest die Schaffung gemeinsamer Ausbildungsprogramme für das Verwaltungspersonal von grenznahen Gebietskörperschaften zu fördern;

5. die Europäische Raumordnungsministerkonferenz (CEMAT) aufzufordern,
 - i. der Koordination der Raumordnungspolitiken in Grenzgebieten besondere Aufmerksamkeit zu schenken und somit das Europäische Raumordnungsschema auf neuesten Stand zu bringen, um darin die neuen Mitgliedstaaten des Europarats sowie eine Analyse der Besonderheiten zentral- und osteuropäischer Grenzregionen einarbeiten zu können;
 - ii. sich für zukünftige gesamteuropäische Raumordnungsstrategien von der Arbeit der Parlamentarischen Versammlung anregen zu lassen und ihre eigenen einschlägigen Arbeiten zu konsolidieren, um ihrerseits ihre Zukunftsforschung zu fördern und auf eine stärkere Koordination der Leitbilder der nationalen bzw. gegebenenfalls regionalen Politiken hinzuarbeiten;
 - iii. den im Rahmen der «Initiative Zentraleuropa» (CEI) eingeleiteten grenzübergreifenden Raumordnungsarbeiten durch ihr Projekt CEI-2010 für die gemeinsame Ausarbeitung von Leitlinien zur Regionalentwicklung ihrer Mitgliedstaaten besondere Beachtung zu schenken;
6. den CDCC aufzufordern,
 - i. innerhalb seiner Fachausschüsse seine regionalkulturellen Arbeiten im Lichte der Erklärung von Ljubljana wiederaufzunehmen und sie vor allem auf die Probleme der grenznahen und grenzüberschreitenden Regionen der 42 Mitgliedstaaten zu konzentrieren;
 - ii. den Ausschuss für das Kulturerbe auf die Probleme der grenzübergreifenden archaeologischen Stätten hinzuweisen und ihn aufzufordern, der besonderen Problematik der Verwaltung und Betreuung grenzübergreifender archaeologischer Stätten eine spezielle Studie zu widmen;
7. den CDPE aufzufordern, gestützt auf die im Anhang zu dem Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften oder -behörden stehenden Musterverträge die Möglichkeit der vermehrten Schaffung grenzübergreifender Naturparks zu prüfen, die aktuelle Lage in Europa in dieser Hinsicht zu untersuchen und unter Berücksichtigung der neuen geographischen Reichweite des Europarats praktische Vorschläge hierzu auszuarbeiten;
8. den Generalsekretär aufzufordern, Initiativen zur Schaffung weiterer Euroregionen in Zentral- und Osteuropa nach dem Muster der Euroregion Karpathen zu unterstützen;
9. im Geist der Erklärung von Wien eine der Analyse der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Zentral- und Osteuropa gewidmete Ministerkonferenz ad hoc einzuberufen und diese um die Ausarbeitung konkreter Massnahmen zur Einführung, Förderung und Vertiefung von grenzüberschreitender Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der besonderen Probleme der Minderheiten und damit des neuen Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz der nationalen Minderheiten sowie des Rahmenübereinkommens betreffend die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften oder -behörden und der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen zu bitten;

IV. Lädt die Kommission der Europäischen Union ein,

1. sich bei ihrer Arbeit durch die Schlusserklärung der 6. Europäischen Konferenz der Grenzregionen leiten zu lassen und insbesondere die in Teil C dieses Textes enthaltenen Empfehlungen, die sie vor allem betreffen, zu berücksichtigen;
2. bei der Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Europa, insbesondere entlang der zentral- und osteuropäischen Aussengrenzen der Union, mit den zuständigen Stellen des Europarats – vor allem dem KGRE – zusammenzuarbeiten und gemeinsame Projekte in Form von Konferenzen, Kolloquien und Seminarien für Fachleute zu entwickeln mit dem Ziel, die grenzbenachbarten und grenzüberschreitenden Raumordnungspolitiken sowie die regionale Entwicklung zu koordinieren;
3. in dem Dokument «Europa 2000 plus» klarer zu formulieren, welches die Leitvorstellungen für ihre Aktivität auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, vor allem entlang den Aussengrenzen ihrer zentral- und osteuropäischen Mitgliedstaaten, sind und bei der Festlegung ihrer politischen Leitlinien entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität vermehrt mit den Vertretern der betroffenen Regionen zusammenzuarbeiten;

V. Lädt das Europäische Parlament ein,

1. die besonderen Probleme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit jenen Regionen und Staaten zu untersuchen, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, und die Schaffung eines finanziellen Instrumentariums für die Durchführung konkreter gemeinsamer Projekte im Bereich der Raumordnung und Gebietsentwicklung in die Wege zu leiten;
2. die weiter oben unter Punkt IV an die Europäische Kommission gerichtete Einladung zur vermehrten Zusammenarbeit mit den Organen des Europarats im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, vor allem auch in Zentral- und Osteuropa, zu unterstützen;

VI. Lädt den Ausschuss der Regionen der Europäischen Union ein,

1. die Ergebnisse der vom 13. bis 15. Oktober 1994 in Ljubljana (Slowenien) durchgeführten 6. Europäischen Konferenz der Grenzregionen zur Kenntnis zu nehmen und Vorschläge für eine Verstärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den Nichtmitgliedstaaten, vor allem mit den angegliederten Staaten, welche Mitglied des Europarats sind, abzugeben;
2. die unter Punkt IV.2 abgegebenen Empfehlungen zur Schaffung gemeinsamer Projekte und Aktionen zwischen dem Europarat, insbesondere dem KGRE, und der Europäischen Kommission im Bereich der Raumordnung und Gebietsentwicklung in den Regionen entlang ihrer Aussengrenzen zu unterstützen;

VII. Lädt die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ein,

— die vorliegende Empfehlung zur Kenntnis zu nehmen und sich bei ihrer Arbeit leiten zu lassen von den darin enthaltenen Überlegungen betreffend die in Grenzgebieten lebenden Minderheiten, den Schutz ihrer Rechte und die durch eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit gegebene Möglichkeit der Durchführung von Massnahmen zur Vertrauensbildung, Zusammenarbeit und Solidarität.

ANHANG

SCHLUSSERKLÄRUNG

Die am 13. und 14. Oktober 1994 in Ljubljana zu der 6. Europäischen Konferenz der Grenzregionen versammelten Abgeordneten der kommunalen, regionalen und nationalen Ebene sowie Vertreter von Grenzregionen

I. danken hiermit

— dem Europarat, insbesondere dessen Parlamentarischer Versammlung und dessen Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE), für die Organisation dieser Konferenz;

— dem Parlament und der Regierung Sloweniens sowie der Stadt Ljubljana für ihre Gastfreundschaft;

und verabschieden die folgende Schlusserklärung:

Schlusserklärung

Nach einer Prüfung des gegenwärtigen Standes und der Aussichten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

II. rufen sie folgendes in Erinnerung,

1. Die Zusammenarbeit über Grenzen hinweg wird schon seit langem als eine treibende Kraft für die europäische Integration und als eines der besten Mittel angesehen, aktiv zur politischen Stabilität und zur Aufrechterhaltung des Friedens auf dem Kontinent beizutragen;

2. Die Grenzregionen und die grenzübergreifenden Regionen sind Bezugsräume und Kristallisationspunkte für die Stärkung des gegenseitigen Verständnisses und Vertrauens, für die Beseitigung von Intoleranz und die Sicherung der aktiven Teilnahme Aller am Prozess der europäischen Integration, Entwicklung und Zusammenarbeit;

3. Seit Anfang der siebziger, beziehungsweise Mitte der achtziger Jahre unterstützen und ermutigen der Europarat und der Nordische Rat einerseits sowie die Europäische Union andererseits diese Entwicklung;

4. Toleranz, Partnerschaftlichkeit, Dezentralisierung und Subsidiarität bilden die notwendige Grundlage für eine konkrete und dauerhafte Zusammenarbeit zwischen Menschen, Gemeinden, Regionen und Staaten über die Grenzen hinweg. Die Einführung, Verwirklichung und Förderung einer solchen Zusammenarbeit hat es ermöglicht, Brücken zu schlagen zwischen benachbarten Regionen, Schranken abzubauen, ja zu beseitigen und so die Toleranz und kulturelle Vielfalt zu erleichtern;

5. Die Umsetzung der im Oktober 1993 durch die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarats verabschiedeten Erklärung von Wien verlangt eine Förderung der grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit sowie die besondere Beachtung der nationalen Minderheiten;

6. Die nationalen und ethnischen Minderheiten stellen Faktoren der Annäherung und Verbindung zwischen den europäischen Nationen dar;

III. stellen folgendes fest :

1. Ungeachtet der Fortschritte, die in der Zusammenarbeit der europäischen Grenzregionen insgesamt eingetreten sind und der Integration einiger dieser Regionen in den Binnenmarkt gibt es immer noch Probleme, die sich aus der Koexistenz unterschiedlicher politischer, wirtschaftlicher, administrativer, sozialer und fiskalischer Systeme ergeben und nur in verstärkter Zusammenarbeit gelöst werden können;

2. Vergleichbare Erscheinungen lassen sich auch entlang der Aussengrenzen der Europäischen Union sowie an den Grenzen zwischen den zentral- und osteuropäischen Ländern beobachten, doch könnten sich im Fall der letzteren die wirtschaftlichen, monetären, Lohn- und Produktivitätsunterschiede als politisches und soziales Risiko für ganz Europa erweisen;

3. Im übrigen geht die wichtiger werdende Rolle der Regionen beim Aufbau Europas Hand in Hand mit einer wachsenden Bedeutung der Zusammenarbeit in den Grenzregionen;

IV. im Hinblick hierauf ersuchen die Vertreter der Grenzregionen

A. die Europäischen Institutionen,

1. die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Staaten, dem Europarat und der Europäischen Union zu steigern, um so die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu erleichtern, zu fördern und zu stärken und in diesem Zusammenhang auch diejenigen unter ihren Gremien eine besondere Bedeutung zuzuweisen, die gewählte Vertreter enthalten, d.h. der Parlamentarischen Versammlung und dem Europäischen Parlament einerseits und dem KGRE sowie dem Ausschuss der Regionen andererseits;

2. den Grundsatz der Subsidiarität auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit anzuwenden und dafür zu sorgen, dass diese Zusammenarbeit unter den Zielen einer umfassenden, gesamteuropäischen Politik figuriert;

3. die europäischen, nationalen und interregionalen Netze grenzüberschreitender Zusammenarbeit und die bestehenden Hilfsprogramme dadurch zu unterstützen und zu kräftigen, dass sie ihnen die Möglichkeit verschaffen, den besonderen Bedürfnissen jeder einzelnen grenzbenachbarten oder grenzübergreifenden Region gerecht zu werden;

4. angesichts der verstärkten Durchlässigkeit der Binnen- wie der Aussengrenzen der Europäischen Union durch eine direkte Zusammenarbeit zwischen den Polizei-, Zoll- und Verwaltungsdiensten aller Ebenen für die Sicherheit der Bürger zu sorgen;

5. in ihren sich in die grossräumige Raumordnung und die Planung der transeuropäischen Verkehrsnetze einzeichnenden regionalen Entwicklungsplänen den grenznahen und grenzübergreifenden Regionen einen wichtigen Platz einräumen, um zu verhindern, dass diese Regionen zu Durchfahrts- und Transportkorridoren reduziert werden;
6. die Zusammenarbeit unter diesen Regionen zu fördern und zu stärken, damit sie betreffende Angelegenheiten in einer umfassenden, gesamteuropäischen regional- und raumplanerischen Sicht behandelt werden;
7. für Unterstützung der unlängst erst ins Leben gerufenen regionalen Institutionen von Zentral- und Osteuropa zu sorgen, indem sie diese über laufende Erfahrungen unterrichten und sie, mit Unterstützung westeuropäischer Regionen, beraten;
8. die Einrichtung grenzübergreifender Unterrichtsstrukturen zu bewirken.

B. den Europarat,

1. seine Mitgliedstaaten zur Unterzeichnung, Ratifizierung und Umsetzung des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften oder -behörden zu ermutigen;
2. ohne Zeitverlust das Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen anzunehmen, das den bestehenden grenzübergreifenden Organen einen Rechtsstatus verleihen und ihre Beschlüsse rechtlich bindend machen würde;
3. die Parlamentarische Versammlung und den KGRE um konkrete Vorschläge für die Folgepolitik zu dem genannten Übereinkommen und für dessen Anwendung zu ersuchen;
4. unverzüglich das durch die SKGRE (Entschliessung 248 (1993)) vorgeschlagene Übereinkommen über die interterritoriale Zusammenarbeit zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von einander nicht benachbarten Gebietskörperschaften oder -behörden anzunehmen;
5. die Europäische Raumordnungsministerkonferenz (CEMAT) darin zu bestärken, ihre Arbeiten im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit voranzutreiben und – entsprechend ihren eigenen Empfehlungen – die Schaffung bi- oder multilateraler Raumordnungs- und Umweltausschüsse entlang allen europäischen Grenzen zu fördern sowie dafür zu sorgen, dass die Gebietskörperschaften bei der Festlegung genereller raumplanerischer und umweltpolitischer Ziele nach grenzübergreifenden Gesichtspunkten und in Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität und der Partnerschaftlichkeit in dauerhafter Weise mitherangezogen werden;

6. im Sinne einer Stärkung des Geistes der Wiener Erklärung besondere Anstrengungen zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, vor allem auch in den zentral- und osteuropäischen Ländern, zu unternehmen und in diesem Zusammenhang

— die Ausarbeitung des zur Zeit in Vorbereitung befindlichen Rahmenübereinkommens über den Schutz der Minderheiten zu beschleunigen,

— innerhalb seines Programms LODE Vorkehrungen zu treffen für technische Hilfe bei grenzüberschreitender Zusammenarbeit sowie für das gleichzeitige Vorhandensein genügender administrativer und finanzieller Mittel zur Erreichung der Programm-Ziele;

7. die Entwicklung multikultureller, der Situation von Grenzregionen angepasster Bildungsmodelle zu fördern.

C. die Europäische Union,

1. wenn bei der für 1996 anberaumten Revision des Vertrages von Maastricht die Europäischen Strukturfonds angepasst werden, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit als eines der spezifischen Ziele einzubauen;

2. die Zusammenarbeit längs der Aussengrenzen der Union zu entwickeln, was eine Harmonisierung der Kriterien erfordert, welche für die im Inneren der Union sowie in Zentral- und Osteuropa bereits bestehenden Hilfsprogramme (Interreg/Phare usw.) angewendet werden;

3. die durch interregionale Vereinigungen (wie LACE, AGEF, Ouverture, ARE ...) betriebenen Projekte weiterhin zu unterstützen, deren Ziel es ist, entlang den Unionsgrenzen europäische Netze der Zusammenarbeit sowie grenzüberschreitende Programme für Hilfeleistung und Erfahrungsaustausch aufzubauen;

4. einige Reglementierungen für Grenzgänger innerhalb der Union so zu ändern, dass die sozialen, steuerlichen und administrativen Nachteile, denen sie jetzt unterworfen sind, wegfallen und ein Statut für die Grenzgänger von Nichtmitgliedstaaten auszuarbeiten, um die Entwicklung grenzübergreifender Arbeitsmärkte entlang den Aussengrenzen der Union zu erleichtern.

D. den nationalen Behörden,

1. bei der Ausarbeitung, Umsetzung und Leitung der grenzüberschreitenden Programme und Projekte das Subsidiaritätskonzept anzuwenden, indem sie Kompetenzen an die grenzbenachbarten oder grenzübergreifenden Gebietskörperschaften oder -behörden übertragen;

2. das Europäische Rahmenübereinkommen betreffend die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu unterzeichnen, zu ratifizieren und umzusetzen und die raschestmögliche Verabschiedung des Zusatzprotokolls zu dem genannten Übereinkommen zu unterstützen;

3. den Grundsatz des Schutzes aller Minderheiten anzuerkennen und anzuwenden, Konfliktsituationen zu vermeiden und zu diesem Zweck beispielsweise die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
4. im Sinne der Entwicklung multikultureller Erziehungsmodelle das Erlernen der Minderheitensprachen durch die Mitglieder der Mehrheitskulturen zu fördern;
5. die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf allen Verwaltungsebenen zu entwickeln und zu fördern mit dem Ziel, die juristischen und administrativen Barrieren zu beseitigen oder doch abzubauen;
6. dem Programm LODE des Europarats eine freiwillige finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen, mit deren Hilfe die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aktiviert werden kann;
7. dafür zu sorgen, dass sämtliche Programme zugunsten von Grenzgebieten (wie beispielsweise Interreg II/Phare) von den jeweils betroffenen Ländern gemeinsam finanziert werden;
8. die wirtschaftliche Zusammenarbeit in den Grenzregionen zu fördern, die grenzübergreifenden Arbeitsmärkte als Faktoren der wirtschaftlichen Regionalentwicklung anzuerkennen, sie in ihre langfristige wirtschaftliche und soziale Entwicklungspolitik miteinzubeziehen und im Rahmen angemessener grenzüberschreitender Konsultationen die juristischen und administrativen Grundlagen dafür zu legen, dass diese Arbeitsmärkte transparent und zugänglich werden;
9. den Grenzarbeitern die administrativen und juristischen Informationen zur Verfügung zu stellen, die nötig sind, um ihre Integration in die regionalen grenzübergreifenden Arbeitsmärkte zu erleichtern;
10. den Medien sowie den Institutionen des Bildungswesens die Hervorhebung der Bedeutung von Toleranz und Partnerschaftlichkeit als Grundlage für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Grenzregionen zu empfehlen;
11. durch die Einleitung eines echt zweisprachigen Unterrichts, die Berücksichtigung der Kultur der Regionen jenseits der Grenze und die Gründung grenzübergreifender Bildungsanstalten die Anpassung des Bildungssystems an die Bedürfnisse der Grenzregionen zu leisten.

E. *den Grenzregionen,*

1. auf kommunaler wie auf regionaler Stufe geeignete Strukturen zu schaffen und die für die Einrichtung einer dauerhaften grenzüberschreitenden Zusammenarbeit unerlässlichen finanziellen Bedingungen herzustellen;
2. «Systeme grenzübergreifender Entwicklung» auszuarbeiten, welche durchführbare Programme und Projekte enthalten und sämtliche Bereiche der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit abdecken sowie alle sozialen und wirtschaftlichen Gruppen miteinbeziehen;

3. unter Respektierung des Grundsatzes der Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der nationalen, regionalen und kommunalen Ebene eine selbständige Umsetzung der Interreg-Programme (einschliesslich Phare) vermittels der Gründung einer leitenden Stelle für die Programme und Projekte vorzusehen;
4. in den Grenzregionen vor allem auch Zentral- und Osteuropas, den «nachbarschaftlichen Grenzverkehr» wiederherzustellen und zu organisieren, sodass deren Bewohner menschliche, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Beziehungen miteinander aufbauen und unterhalten können, ohne sich tagaus tagein an amtlichen Hindernissen stossen zu müssen;
5. den grenzüberschreitenden Austausch zwischen den Bildungsanstalten der Grenzregionen ins Leben zu rufen und zu unterstützen;
6. sich — immer auf gutnachbarschaftlich- partnerschaftlicher Grundlage — mit grenzübergreifenden regionalen Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen) auszustatten.

ERKLÄRUNG

betreffend die Förderung der Organisation von Olympischen Spielen in grenzübergreifenden Regionen

Die Europäische Konferenz der Grenzregionen,

welche am 13. und 14. Oktober 1994 in Ljubljana, Slovenien, zusammengetreten ist,

— wünscht, dass die Olympischen Behörden sich zu dem — den olympischen Idealen übrigens voll entsprechenden — Antrag, die Spiele in grenzübergreifenden Regionen abzuhalten, zustimmend äussern. Eine derartige Initiative würde es ermöglichen, eine neue Botschaft des Friedens und der Zusammenarbeit zwischen den Völkern in die Welt des Sports hineinzutragen;

— fordert den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas des Europarats und insbesondere dessen Regionalkammer auf, diesen Antrag zu unterstützen und ihn den zuständigen nationalen Stellen sowie dem Internationalen Olympischen Komitee zu übermitteln.

ERKLÄRUNG

betreffend Bosnien-Herzegowina

Die 6. Europäische Konferenz der Grenzregionen,

die am 13. und 14. Oktober 1994 in Ljubljana zusammengetreten ist,

— stellt den Wert fest, der dem jahrhundertelangen multikulturellen Zusammenleben in Bosnien-Herzegowina zukommt;

— verurteilt die ethnische Säuberung als einen gefährlichen Anachronismus auf das schärfste.

